

Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, wenn also der Ersterwerber, der das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersten Lieferung erlangt hat, seine Absicht bekundet, diesen Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat zu befördern, und mit seiner von dem letztgenannten Staat zugewiesenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftritt, müsste die innergemeinschaftliche Beförderung der ersten Lieferung zugerechnet werden, sofern das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, im Bestimmungsmitgliedstaat der innergemeinschaftlichen Beförderung auf den Zweiterwerber übertragen wurde. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Bedingung in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit erfüllt ist.

(¹) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-433/09) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Richtlinie 2006/112/EG — Mehrwertsteuer — Besteuerungsgrundlage — Abgabe auf die Lieferung von im betreffenden Mitgliedstaat noch nicht zugelassenen Fahrzeugen nach ihrem Wert und ihrem durchschnittlichen Verbrauch — Normverbrauchsabgabe)

(2011/C 55/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: D. Triantafyllou)

Beklagte: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: E. Riedl und C. Pesendorfer)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 78 und 79 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Verkauf eines Kraftfahrzeugs — Einbeziehung einer Steuer, die auf die Lieferung von noch nicht im betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen entsprechend deren Wert und durchschnittlichem Verbrauch erhoben wird („Normverbrauchsabgabe“), in die Bemessungsgrundlage

Tenor

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Pflichten aus Art. 78 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, indem sie die Normverbrauchsabgabe in die Bemessungsgrundlage der in Österreich bei der Lieferung eines Kraftfahrzeugs erhobenen Mehrwertsteuer einbezogen hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Europäische Kommission und die Republik Österreich tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso Administrativo de La Coruña und des Juzgado Contencioso Administrativo n° 3 de Pontevedra — Spanien) — Rosa María Gavieiro Gavieiro (C-444/09), Ana María Iglesias Torres (C-456/09)/Consejería de Educación de la Junta de Galicia

(Verbundene Rechtssachen C-444/09 und C-456/09) (¹)

(Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraph 4 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Diskriminierungsverbot — Anwendung der Rahmenvereinbarung auf Zeitpersonal einer autonomen Gemeinschaft — Nationale Regelung, die allein wegen der Befristung des Arbeitsverhältnisses eine Ungleichbehandlung bei der Gewährung einer Dienstalterszulage vorsieht — Verpflichtung zur rückwirkenden Anerkennung des Anspruchs auf die Dienstalterszulage)

(2011/C 55/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegende Gerichte

Juzgado Contencioso Administrativo de La Coruña, Juzgado Contencioso Administrativo n° 3 de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Rosa María Gavieiro Gavieiro (C-444/09), Ana María Iglesias Torres (C-456/09)

Beklagte: Consejería de Educación de la Junta de Galicia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado Contencioso Administrativo de La Coruña, Juzgado Contencioso Administrativo n° 3 de Pontevedra — Auslegung von Paragraph 4 Nr. 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) — Diskriminierungsverbot — Begriff „Betriebszugehörigkeitszeiten“ — Nationale Regelung, die allein wegen der Befristung des Vertrags eine Ungleichbehandlung bei der Gewährung einer Dienstalterszulage vorsieht

Tenor

1. Eine Person, die wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens dem Zeitpersonal der Autonomen Gemeinschaft Galizien angehört, fällt in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang dieser Richtlinie enthalten ist.